

II-4227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/25-Parl/78

Wien, am 6. September 1978

2032 IAB

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

1978 -09- 0 6

Parlament

zu 2044/J

1017 W I E N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2044/J-NR/78, betreffend Subvention des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Instandsetzungsarbeiten des Stiftes Melk, die die Abgeordneten Elisabeth SCHMIDT und Genossen am 7.7.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Leistung eines Baukostenbeitrages für 1979 ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorgesehen. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Fortsetzung der Subventionierung der Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten am und im Stift Melk im nächsten Jahr wurde gegenüber dem Abt des Stiftes Melk bereits schriftlich zum Ausdruck gebracht.

Eine dezidierte Zusage hinsichtlich der Höhe dieses Bundesbeitrages für 1979 kann jedoch erst nach Abschluß der Beratungen des Entwurfes für das Bundes-Finanzgesetz 1979 im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates gegeben werden.

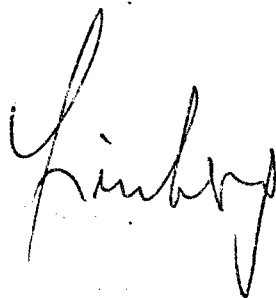
- 2 -

ad 2)

In gleicher Weise wie für 1978 muß die Bedeckung eines Bundeszuschusses für 1979 in den zur Verfügung stehenden globalen Ermessenskrediten bei Kap.1/14506 gefunden werden, die für die Denkmalpflege gewidmet sind.

Für die Verhandlungen zur Erstellung des Bundesvoranschlages 1979 wurde seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ein Bundeszuschuß zwar vorgesehen, doch muß die endgültige Beschlußfassung über den Bundesvoranschlag 1979 dem Nationalrat vorbehalten bleiben.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang angemerkt, daß auf Grund der Verfassungsrechtslage sowie der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Denkmalschutzgesetz) der zuständige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nur für die Feststellung der Denkmalschutzwürdigkeit zuständig ist, die Erhaltung denkmalgeschützter Objekte grundsätzlich immer dem Eigentümer obliegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lindberg', is centered on the page below the main text.